



Kanton St. Gallen
Gemeinde Goldingen

SCHUTZVERORDNUNG

SPAARGAREN
PARTNER AG

RAUMPLANUNG
UMWELTSCHUTZ

April 2004

Postfach 1111
8640 Rapperswil

spa.ag@spaargaren.ch
Glärnischstrasse 7

Telefon 055 211 18 17
Telefax 055 211 18 21

INHALT

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Verhältnis zu Recht	1
Art. 4	Rechtswirkung Umgebungsschutz	1

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art. 5	Ortsbilschutzgebiete	2
Art. 6	Kulturobjekte, Bildstöckli, Flur- und Hauskreuze	2
Art. 7	Archäologische Fundstätte	2
Art. 8	Naturschutzgebiete im allgemeinen	2
Art. 9	Pufferflächen	3
Art. 10	Bewirtschaftung	3
Art. 11	Einzelobjekte	3
Art. 12	Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze	4
Art. 13	Geotope /-schutzgebiete	4
Art. 14	Lebensraum Kerngebiet	4
Art. 15	Lebensraum Schongebiet	4
Art. 16	Lebensraum Gewässer	5

III. VOLLZUG

Art. 17	Bewilligungspflicht	5
Art. 18	Bewilligungen	5
Art. 19	Markierung	5
Art. 20	Aufsicht, Pflege	5
Art. 21	Ersatzvornahme	6
Art. 22	Zuwiderhandlungen	6
Art. 23	Inkrafttreten	6

ANHANG

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete | (Art. 5) |
| 2. | Verzeichnis der Kulturobjekte, Bildstöckli, Flur- und Hauskreuze | (Art. 6) |
| 3. | Verzeichnis der Archäologischen Fundstätten | (Art. 7) |
| 4. | Verzeichnis der Naturschutzgebiete | (Art. 8) |
| 5. | Verzeichnis der Einzelobjekte | (Art. 11) |
| 6. | Verzeichnis der Geotope / -schutzgebiete | (Art. 13) |
| 8. | Verzeichnis des Lebensraum Kerngebiet | (Art. 14) |
| 8. | Verzeichnis des Lebensraum Schongebiete | (Art. 15) |
| 9. | Verzeichnis des Lebensraum Gewässer | (Art. 16) |

Ortsbildschutzgebiete 1 : 2000

Naturschutzgebiete 1 : 2000

Der Gemeinderat Goldingen erlässt,

gestützt auf Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451), Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgende

SCHUTZVERORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzplan im Massstab 1:5000 sowie im dazugehörigen Verzeichnis aufgeführten Objekte:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte, Bildstöckli, Flur- und Hauskreuze
- Archäologische Fundstätte
- Naturschutzgebiete
- Einzelobjekte
- Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Geotopschutzgebiete
- Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete, Gewässer)

Art. 2

Zweck

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu ^{anderem} Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Art. 4

Rechtswirkung
Umgebungsschutz

¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art. 5

Ortsbildschutzgebiete

¹ Bauten und Anlagen haben sich an den für den Schutzgegenstand wesentlichen Merkmalen der bestehenden Überbauung (insbesondere Gebäude- und Firsthöhe, Proportionen, Fassadengestaltung, Materialien, Farbgebung, Dachform, Firstrichtung usw.) zu orientieren. Sie dürfen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen und müssen sich derart einfügen, dass eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

² Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.

³ Zur Einhaltung von Art. 5 Abs. 1 SV können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.

Art. 6

Kulturobjekte, Bildstöckli
Flur- und Hauskreuze

¹ Die Kulturobjekte sind in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren Substanz zu erhalten

² Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 7

Archäologische
Fundstätte

Bei der im Schutzplan bezeichneten archäologischen Fundstätte sind Eingriffe jeder Art bewilligungspflichtig. Sie dürfen nur unter der Aufsicht der entsprechenden Fachinstanz (Amt für Kulturpflege) durchgeführt werden.

Art. 8

Naturschutzgebiete
a) Im allgemeinen

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden, mit Ausnahme der in Art. 10 Abs. 3 erwähnten und im Plan speziell markierten Flächen;
- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten und das Begraden von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Pup-

pen, Nestern oder Brutstätten; Massnahmen der Jagd und Fischerei bleiben zur Wahrung der Schutzziele gewährleistet;

- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

Art. 9

b) Pufferflächen

¹ In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Beweiden mit Ausnahme einer kurzen Herbstweide;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten und das Begraden von Waldrändern.

Art. 10

c) Bewirtschaftung

¹ Die Trocken- und Feuchtgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

² Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtgebiete (Moore, Riede) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen.

³ Die im Plan markierten, extensiv beweideten Gebiete in höheren Lagen können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Bewirtschaftungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.

⁴ Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

Art. 11

Einzelobjekte

Die im Schutzplan bezeichneten Einzelobjekte sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten. Massnahmen jeglicher Art, die die Objekte gefährden, sind untersagt.

Art. 12

Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze

- ¹ Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.
- ² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Unzulässig ist das auf den Stock Setzen von mehr als 50 % der Gesamtlänge einer Hecke im gleichen Jahr und in Abschnitten von mehr als 25 % der Länge.
- ³ Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen der gleichen oder einer gleichwertigen einheimischen Art zu ersetzen.

Art. 13

Geotope /
-schutzgebiete

- ¹ Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.
- ² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Art. 14

Lebensräume
a) Kerngebiete

- ¹ Die Lebensraum-Kerngebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Untersagt sind insbesondere:
 - die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zu Folge haben. Zweckänderungen sind nicht zulässig.
 - Intensivierung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
 - Bau oder Ausbau von Strassen;
 - Erstellung von Transportanlagen;
 - Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;
 - Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe;
 - Moto-Cross (Trial), Mountain-Biking abseits der gekennzeichneten Strassen, Fliegenlassen von Modellflugzeugen, Starten mit Gleitschirmen oder Deltaseglern.
- ² Die heutige land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

Art. 15

Lebensraum
b) Schongebiete

- ¹ Die Lebensraum-Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu er-

halten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken. Untersagt sind insbesondere:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien.

² Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

Art. 16

Lebensraum
c) Gewässer

¹ Das als Lebensraum Gewässer bezeichnete Gebiet und Streckenabschnitt ist aufgrund seines naturnahen Wasserlaufes, seiner Ufervegetation und unterschlupfreichem Bachbett sowie der zum Schutze der Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche zu erhalten. Dazu zählen ebenso die ufernahen Laichgründe und die für Fische wichtigen sauerstoffreichen Deltabereiche (Fluss- und Bachmündungen). Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

² Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gebiete und Streckenabschnitte führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr nötig ist.

III. VOLLZUG

Art. 17

Bewilligungspflicht

Sämtliche Bauvorhaben und Änderungen an Schutzgegenständen sind bewilligungspflichtig.

Art. 18

Bewilligungen

Sämtliche Bauvorhaben und Änderungen an Schutzgegenständen sind dem Gemeinderat einzureichen.

Art. 19

Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 20

Aufsicht, Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege

und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.

Art. 21

Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers, bzw. Bewirtschafters vorzunehmen.

Art. 22

Zuwiderhandlungen

¹ Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, kann nach den strafrechtlichen Bestimmungen mit Haft oder Busse bestraft werden. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 23

Inkrafttreten

¹ Die Schutzverordnung tritt am 1. Januar nach der Genehmigung durch das zuständige Kantonsdepartement in Kraft.

² Die Schutzverordnung vom 8. Oktober 1984 (Datum der Genehmigung durch das Baudepartement) wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen:

am 14. Oktober 2003

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage:

vom 4. November 2003 bis 3. Dezember 2003

Vom Baudepartement des
des Kantons St. Gallen genehmigt am

28. Okt. 2004

Mit Ermächtigung:
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung SG:



1. VERZEICHNIS DER ORTSBILDSCHUTZGEBIETE (Art. 5)

Dorf Goldingen

Der Kern des Dorfes Goldingen hat sich um eine Strassengabelung gebildet, in deren Bereich ein Dorfplatz ausgeschieden ist. Das Siedlungsbild wird von der spätbarocken Pfarrkirche dominiert. Diese steht am Südrand des Dorfplatzes, der von weiteren qualitätvollen Bauten begrenzt wird. Die Mehrheit dieser Bauten stammt aus dem späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. Die Veränderungen an der Bausubstanz hält sich in einem minimalen Rahmen und daher kann der Dorfplatz als Anlage des 19. Jahrhunderts angesprochen werden. Mit seinem grosszügigen Brunnen (frühes 20. Jahrhundert) kommt dem Platz als „Lebensraum“ eine hohe Bedeutung zu. Neubauten finden sich vor allem am Südrand des Dorfes. Sie berühren den Dorfkern nicht direkt, weil das Gelände abfällt. Einzig dem auf einem Hügel vor dem Siedlungskern errichteten Schulhaus kommt ein gewisser Stellenwert im Dorfbild zu.

Um den recht homogenen Dorfkern von Goldingen in seiner Geschlossenheit zu erhalten, drängt sich ein integraler Schutz dieser Kernzone auf. Die Schutzzone umfasst den Dorfplatz mit den angrenzenden Gebäulichkeiten, die Kirche und die Bauten südlich der Kirche beidseits der Hauptstrasse.

Weiler Gibel

Der Weiler Gibel befindet sich auf einer rund 830 m.ü.M. gelegenen Terrasse an einem Abhang südwestlich des Chrinnenberges und ist nach Westen orientiert. Es handelt sich beim Weiler Gibel um ein typisches Bauerndörfchen. Die Abhänge rund um den Weiler werden landwirtschaftlich genutzt. Gibel wird von einer kurvenreichen Strasse durchschnitten. Die meisten Bauten des Weilers stehen locker aufgereiht in unmittelbarer Nähe der Strasse; Gärten und Vorplätze auf der Strassenseite finden sich fast nirgends.

Der Weiler wirkt in seiner Gesamtheit als überschaubares Ganzes von recht guter Geschlossenheit. Mehrere Einzelbauten sind von überdurchschnittlicher Qualität, und selbst einige stark veränderte Häuser besitzen noch die ursprüngliche Bausubstanz. Den Mittelpunkt des Weilers bildet die barocke Kapelle Maria zum Schnee, welche über der Strasse im leicht ansteigenden Gelände errichtet wurde.

Das Siedlungsbild von Gibel ist in seiner unverdorbenen Art bisher sehr gut erhalten, so gut, wie wohl kein zweites im näheren Umkreis der Gemeinde Goldingen. Es ist ein bedeutsames Beispiel der Kleinsiedlungsform „Weiler“ und reich mit wertvollen Einzelbauten dotiert. Nur ein integraler Schutz des Weilers garantiert, dass auch in Zukunft Wesen und Charakter von Gibel bestehen bleiben.

(Zusammenfassung aus: Ortsbild- und Naturschutzinventar, Gemeinde Goldingen 1983)

2. VERZEICHNIS DER KULTUROBJEKTE (Art. 6)

Nr.	Gebäude		Standort
Kulturobjekte			
1	Pfarrkirche	Nr. 21	Dorf
2	Pfarrhaus	Nr. 22	Dorf
3	Bauernhaus	Nr. 24	Dorf
4	Bauernhaus	Nr. 799	Vordermüli
5	Bauernhaus	Nr. 56	Mülital
6	Bauernhaus	Nr. 79	Egg
8	Bauernhaus	Nr. 99	Enetbach
9	Bauernhaus	Nr. 95	Enetbach
10	Haus	Nr. 297	Vordersagen
11	Haus	Nr. 294	Vordersagen
12	Wegkapelle	Nr. 609	Gibel
13	Kapelle Maria z.Schnee	Nr. 603	Gibel
16	Haus	Nr. 596/597	Gibel
18	Haus	Nr. 600	Gibel
20	Haus	Nr. 585	Gibel
21	Wohnhaus und Scheune	Nr. 365/366	Hintergoldingen
22	Dreifaltigkeitskapelle	Nr. 544	Oberholz
23	Dorfbrunnen		Dorf
24	Kaplanei	Nr. 23	Dorf
26	Haus	Nr. 552	Oberholz
27	Bauernhaus mit Scheune	Nr. 355/356	Hintergoldingen
28	Sägerei	Nr. 305	Vordersagen
Bildstöckli			
31	Pestgrab		Echeltschwil
32	Enkrinnen		
33	Rossfallen		
Hauskreuze			
34	Haus Ebnöther		Zil
35	Haus Louwerse		Gibelhof

Nr.	Standort
-----	----------

Flurkreuze

36	Salen
37	Riederer
38	Chräbüel
39	Zilwald
40	Vordermüli
41	Schützenhaus
42	Egligen
43	Steigen
44	Moos
45	Hintermüli
46	Voralden
47	Vordersagen
48	Sägel
49	Au
50	Farnergrind
51	Boloch-Wirtsberg
52	Hintersagen
53	Töbeli (Weidscheune)
54	Chamm
55	Hand
56	Habrüti
57	Hinterer Chreuel
58	Schindelberg

3. VERZEICHNIS DER ARCHÄOLOGISCHEN FUNDSTÄTTEN (Art. 7)

Nr.	Objekt	Flurname
ÄO 1	Goldsucher-Stollen	Goldloch
ÄO2	Goldsucher-Stollen	Isarenloch
ÄO3	vermuteter Tierfallenstandort	Wolfsgrub
ÄO4	Burgruine	Fründsberg
ÄO5	vermuteter Burgruinenstandort	Schlossbüel
ÄO6	vermutete Sperranlage	Letzi
ÄO7	Gräberfundstelle	Echeltschwil
ÄO8	Umgebung Pfarrkirche St. Nikolaus	Goldingen Dorf

4. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE (Art. 8)

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschreibung
N = Nassstandort / T = Trockenstandort		
N1	Mattliried	Flachmoor / nationale Bedeutung
N2	Hinterbergen	Flachmoor / lokale Bedeutung
N/T3	Hubertingen	Schilfried mit angrenzendem Trockenwiesenstandort / lokale Bedeutung
N/T4	Hubertingen	Pfeifengraswiese mit angrenzendem Trockenwiesenbord / lokale Bedeutung
N/T5	Hummelbühl	Schilfried mit angrenzendem Trockenwiesenbord / lokale Bedeutung
N6	Wolfertingen	Hochstaudenflur / lokale Bedeutung
N7	Oberer Löffel	Pfeifengraswiese mit Hochstaudenflur / lokale Bedeutung
N8	Unterer Löffel	Flachmoor / regionale Bedeutung
T9	Frohberg	Trockenwiesenbord / lokale Bedeutung
N10	Schlossbüel	Pfeifengraswiese mit Hochstaudenflur / lokale Bedeutung
N11	Strickelweiher	Industrieweiher mit Ufergehölz / lokale Bedeutung
N12	Auenhofweiher	Industrieweiher mit angrenzendem Hangried / lokale Bedeutung (gleichzeitig Amphibienlaichplatz von nationaler Bedeutung)
T13	Juch	Trockenwiesenbord / lokale Bedeutung
N14	Sägel	zweiteiliges Hangried / lokale Bedeutung
T15	Sack	Trockenwiese / regionale Bedeutung
T16	Farner	Trockenwiese / lokale Bedeutung
N17	Stock	Hangried / lokale Bedeutung
N18	Oberholz	Hangried / lokale Bedeutung

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschrieb
N = Nassstandort / T = Trockenstandort		
N19	Webereggweiher	Industrieweiher / lokale Bedeutung
N20	Hintergaden	Hochstaudenried / lokale Bedeutung
N21	Halden	Hangried / lokale Bedeutung
N22	Ger	dreiteiliges Hangried / lokale Bedeutung
T23	Wirtsberg	Trockenweiden / regionale Bedeutung
T24	Wirtsberg	Trockenweiden / regionale Bedeutung
T25	Hintersagen	Trockenwiesenbord / lokale Bedeutung
N26	Chopfrain	Hangried / lokale Bedeutung
N27	Enkrinnen	Pfeifengraswiese mit Hochstaudenflur / lokale Bedeutung

5. VERZEICHNIS DER EINZELOBJEKTE (Art. 11)

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschrieb
E1	Egligen	Biotop
E2	Frohberg	Mächtige Sommerlinde neben Wohnhaus
E4	Huzlen	Mächtige Sommerlinde neben Wohnhaus
E5	Sonnenberg	Baumgruppe
E6	Schlossbüel	Einzelbuche
E7	Vordersagen	Erratischer Block
E8	Boden	Zwei mehrstämmige Buchen, beidseits Brunnen
E9	Untere Bo	Baumreihe
E10	Höchhand	Buchengruppe
E11	Haberacker	Doppelstämmige Sommerlinde neben Wohnhaus
E12	Grossboden	Markante Linde auf Bergrücken
E13	Grossboden	Markante Linde auf Geländekuppe
E14	Grossboden	Bergahornbestand im Bereich Alpstallung und Wohnteil

6. VERZEICHNIS GEOTOPE / -SCHUTZGEBIETE (Art. 13)

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschrieb
GO1	In den Brüchen	Felsabbruch, Anrissstelle und Ablagerungsraum
GO2	Schwämmitobel	Naturhöhle
GO3	Vordermüli	Wasserfall
GO4	Goldingerbach	Tobel des Goldingerbaches mit Aufschlüssen von Sandstein- und Nagelfluhschichten, dazwischen befinden sich tektonische Störzonen

7. VERZEICHNIS DES LEBENSRAUM KERNGEBIET (Art. 14)

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschrieb
LK1	Schwarzenberg – Schindelberg – Chrüzegg	Waldreiches, voralpines Berggebiet. Schroffe Felsbänder, Steilhänge mit Wildbachrunsen, Blockschuttgebiet, vereinzelte Alpweiden. Botanisch sehr reichhaltig. Restbestände von Rauhfusshühnern.

8. VERZEICHNIS DES LEBENSRAUM SCHONGEBIETE (Art. 15)

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschrieb
LS1	Untere Bo – Farnergrind - Schlossbüel	Vorgelagerte Zone des walddreichen voralpinen Berggebietes
LS2	Oberchamm	(LK1 Schwarzenberg – Schindelberg – Chrüzegg), Steilhänge mit Wildbachrunsen, vereinzelt Alpweisen (Farner)
LS3	Goldingerbachtobel	Molasseschlucht des Goldingerbaches. Durchwegs bewaldet (Bacheschen und Steilhangwälder). Quellnischen und Tuffvorkommen. Gemeindeübergreifendes Gebiet zur Gemeinde St. Gallenkappel.
LS4	Wolfertinger Wald – Zilwald	Vielgestaltiger, bewaldeter Hügelzug mit formenreichem Kleinrelief, als Rückzugsgebiet waldbewohnender Tierarten.

9. VERZEICHNIS DES LEBENSRAUM GEWÄSSER (Art. 16)

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschrieb
LG1	Goldingerbach Rossfallenbach	Naturnahes und unbelastetes Fliessgewässer mit z.T. tiefeingefurchtem Bachlauf (Goldingerbachtobel) inkl. Rossfallenbach, der im oberen Abschnitt in den Goldingerbach einmündet.